

## Aspekte des Kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg

Seine rechtliche Verankerung findet der Kommunale Finanzausgleich in Art. 106 Abs. 6 GG und Art. 73 der Landesverfassung Baden-Württembergs. Grundsätzlich soll im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs eine bei den Gemeinden bestehende Disparität zwischen der eigenen Finanzausstattung bzw. Finanzkraft und des zur adäquaten Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzbedarfs gemildert werden. Dabei wirkt der Kommunale Finanzausgleich in zwei Richtungen: Zum einen soll eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden durch einen vertikalen Ausgleich zwischen Land und Kommunen gesichert werden, zum anderen wird durch eine horizontale Ausgleichswirkung die Nivellierung der allzu unterschiedlichen Finanzausstattung zwischen den Kommunen verfolgt. Der Finanzausgleich ist ein weit verzweigtes Ausgleichssystem zwischen Land und Kommunen, von dem Kritiker behaupten, dass er nur noch von einigen wenigen Spezialisten verstanden wird. Er muss ständig an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnisse der Kommunen angepasst werden. Dabei geht es nicht allein um eine gute Verteilung der finanziellen Ressourcen, sondern auch darum, den Kommunen einen möglichst breiten Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen zu lassen.<sup>1</sup>

Aufgrund ökonomischer und sozialer Veränderungen, Erweiterter bzw. veränderter Aufgabenstellungen und infolgedessen auch eines geänderten Finanzbedarfs der Kommunen hat der Finanzausgleich respektive das Finanzausgleichsgesetz (FAG) seit seiner Einführung am 1. Januar 1954 zahlreiche Änderungen erfahren.<sup>2</sup> Unangetastet blieb jedoch nach wie vor die grundsätzliche Aufgabenstellung bzw. Zielsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs, nämlich das Erreichen einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen (vertikaler Ausgleich) sowie die Reduzierung bzw. Angleichung der Finanzkraftunterschiede unter den Kommunen (horizontaler Ausgleich). Unverändert blieb ebenfalls die Grundkonzeption zur Zielerreichung des Kommunalen Finanzausgleichs, bestehend aus dem so genannten allgemeinen Steuerverbund, den Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, dem Ausgleich von Sonderlasten und der Umlage. Im Folgenden sollen die wesentlichen Bestandteile der Grundkonzeption erläutert sowie der Umfang der verschiedenen Zuweisungsarten, auf Basis der Angaben zur 1. Abschlusszahlung 2000, dargestellt werden.



Die Autorin: Frau Dipl.-Ökonomin Sabine Schmidt ist Referentin im Referat "Öffentliche Finanz- und Personalwirtschaft" des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Grundsteuern, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und den sonstigen Steuern, bilden dabei die Finanzausweisungen eine weitere wichtige Säule des kommunalen Einnahmensystems. Sie werden mit unterschiedlichen Zielsetzungen und für verschiedene Zwecke gewährt und beliefen sich im Jahr 2000 auf rund 12,6 Mrd. DM. Die Finanzausweisungen stellen somit rund 30 % der gesamten kommunalen Einnahmen.<sup>3</sup> Die Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinden/Gv. setzen sich aus den Anteilen aus dem allgemeinen Steuerverbund, dem Anteil an der Finanzausgleichsumlage, den Leistungen aus dem Kfz-Steuerverbund und sonstigen Leistungen (außerhalb des Steuerverbundes) nach dem Finanzausgleichsgesetz und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zusammen. Diese Bruttoleistungen des Landes beliefen sich im Jahr 2000 auf 14,5 Mrd. DM. Die Nettoleistungen – Bruttoleistungen abzüglich der von den Kommunen zu erbringenden FAG-Umlage in Höhe von 3,9 Mrd. DM im Jahr 2000 – des Landes an die Gemeinden, Landkreise und Landeswohlfahrtsverbände lagen bei 10,6 Mrd. DM. *Tabelle 1* zeigt die volumenmäßige Entwicklung der Finanzmassen des Ausgleichs von 1954 bis 2000.

### Bedeutung der Finanzausweisungen im Gesamtbild der kommunalen Einnahmen

Im Jahr 2000 wiesen die Kommunen in Baden-Württemberg bereinigte Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 41,7 Mrd. DM auf. Neben den Steuereinnahmen (netto) der Kommunen (16,5 Mrd. DM), also den Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den

### Mittelverteilung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs

Das *Schaubild* verdeutlicht schematisch die Mittelzusammensetzung und die Mittelverwendung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in seinen Grundzügen nach dem Finanzausgleichsgesetz. Die Finanzausgleichsmasse gem. §1 FAG (im Folgenden nur noch Finanzausgleichsmasse) stellt dabei nur einen Teil des Gesamtausgleichs dar. Sie setzt sich aus dem Anteil an den Gemeinschaftsteuern des Landes und dem überwiegenden Anteil der von den Kommunen selbst aufgebrachten Finanzausgleichsumlage zusammen und enthält somit bereits im Rahmen ihrer Finanzierung Ausgleichsfunktionen, das heißt vertikale und horizontale Elemente des Finanzausgleichs.

<sup>1</sup> Vgl. auch Finanzministerium Baden-Württemberg: "Die Gemeinden und ihre Einnahmen."

<sup>2</sup> Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14). Zuletzt traten mit dem Änderungsgesetz vom 10. Mai 1999 zum 1. Januar 2000 umfangreiche Änderungen des Kommunalen Finanzausgleichs in Kraft, die im Wesentlichen auf Empfehlungen der Finanzausgleichskommission 1998 zurückgingen. Zu den Entwicklungen in früheren Jahren vgl. auch Statistik von Baden-Württemberg: „30 Jahre Kommunalen Finanzausgleich und aktuelle finanzwirtschaftliche Gemeindedaten“, Band 334, des Statistischen Landesamtes.

<sup>3</sup> Angaben aus der Vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden/Gv. 2000.

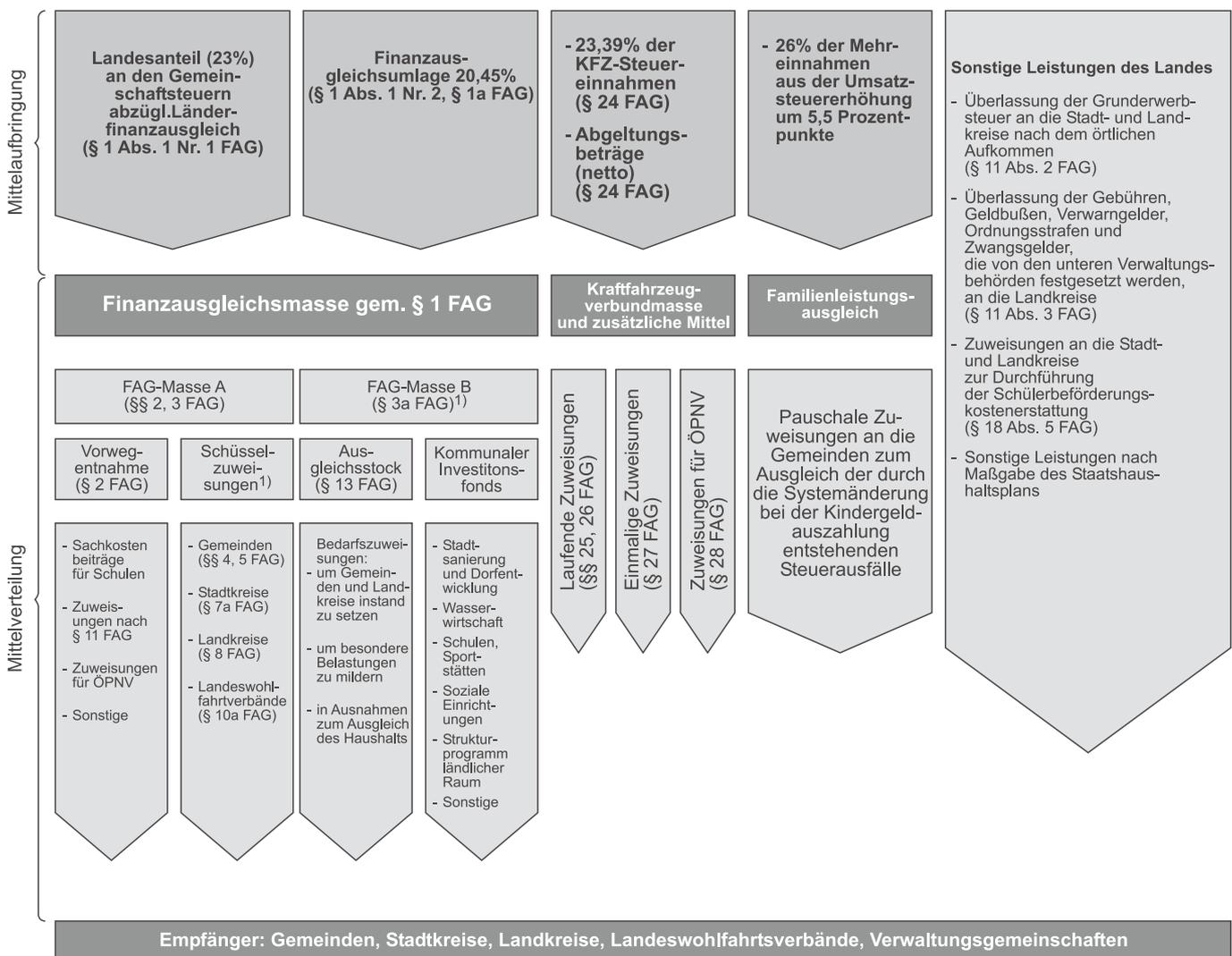
Tabelle 1

**Leistungen des Landes Baden-Württemberg an die Gemeinden/Gv. 1954 bis 2000**

Jahr	Leistungen innerhalb des Steuerverbunds			Leistungen außerhalb des Steuerverbunds	Leistungen des Landes brutto		FAG-Umlage	Leistungen des Landes netto	
	Anteil an Gemeinschaftsteuern	Anteil an FAG-Umlage	Kfz-Steuerverbund		1954 $\hat{=}$ 100	Mill. DM		1954 $\hat{=}$ 100	
	Mill. DM								
1954 .....	233,7	0,0	0,0	-	233,7	100,0	0,0	233,7	100,0
1962 .....	722,9	0,0	76,0	259,8	1 058,7	453,0	165,3	893,4	382,3
1974 .....	2 427,0	470,9	285,8	798,0	3 982,1	1 703,9	768,3	3 213,8	1 375,2
1984 .....	4 365,2	1 117,1	451,8	1 635,6	7 569,7	3 239,1	1 771,1	5 798,6	2 481,2
1994 .....	6 144,9	3 061,7	572,9	3 249,7	13 029,2	5 575,2	3 605,4	9 423,8	4 032,4
1995 .....	6 041,2	3 235,8	567,6	2 918,3	12 762,9	5 461,2	3 721,5	9 041,4	3 868,8
2000 .....	7 665,9	3 390,0	452,3	2 981,8	14 490,0	6 200,3	3 875,2	10 614,8	4 542,1

Schaubild

**Mittelaufbringung und Mittelverwendung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg**



1) Nach Vorwegentnahme der Mittel für den Ausgleichsstock sowie für den Kommunalen Investitionsfonds wird der Rest der Finanzausgleichsmasse B für Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Kommunalen Investitionszuschüsse (KIP) nach § 4 FAG verwendet.

Die Finanzausgleichsumlage wird seit 1973 erhoben und ging aus der früheren Schul- und Sachkostenumlage hervor. Die Finanzausgleichsumlage als Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden belastet in Abhängigkeit der Steuerkraftsumme die Gemeinden unterschiedlich stark und begünstigt die finanzschwächeren Gemeinden.<sup>4</sup> Der Umlagesatz beträgt 20,45 % und steigert sich bis zu einem Satz von 27,95 % bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 60% übersteigt, für jeden Prozentpunkt um 0,045 %.<sup>5</sup>

Die gesamte Finanzausgleichsmasse wird seit 1973 in die beiden Teilmassen A und B aufgeteilt. Das Volumen der Finanzausgleichsmasse belief sich für den FAG 2000 auf 11 055,9 Mill. DM, der Anteil der Finanzmasse A von 78,06 % an der Finanzausgleichsmasse insgesamt belief sich somit auf 8 630,0 Mill. DM, der der Finanzmasse B bei einem Anteil von 21,94 % auf 2 425,7 Mill. DM. Von der Finanzmasse A werden zunächst die Vorwegentnahmen abgesetzt. Zu den wichtigsten gehören die Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger, die Zuweisungen nach § 11 FAG und die Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Als restliche Finanzausgleichsmasse A bleibt die Schlüsselmasse der Gemeinden, Stadtkreise, Landkreise und Landeswohlfahrtsverbände. Aus der Ausgleichsmasse B werden Bedarfsmessungen aus dem Ausgleichsstock (bis 1963 noch kommunaler Notstock) an einzelne Gemeinden auf Antrag gewährt und Zuweisungen zur Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunaler Investitionsfonds) bereitgestellt. Der Rest der Ausgleichsmasse B bildet die so genannte Kommunale Investitionspauschale.

## Schlüsselzuweisungen als Kernstück des Kommunalen Finanzausgleichs

Grundsätzlich muss zwischen Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl – der Kommunalen Investitionspauschale – unterschieden werden.

Im Rahmen der Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl erhalten die Gemeinden pro gewichtetem Einwohner<sup>6</sup> einen zusätzlichen Betrag, der sich für das FAG-Jahr 2000 auf 48,60 DM belief. Diese Kommunale Investitionspauschale soll der Finanzierung von Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen dienen, ist dabei jedoch nicht an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden.

Die Schlüsselmasse, die abzüglich der Schlüsselzuweisungen nach Einwohnerzahl verbleibt, wird auf die Gemeinden nach der mangelnden Steuerkraft verteilt. Als Verteilungsmaßstab wird hierbei die Finanzkraft dem Finanzbedarf gegenübergestellt, das heißt die Steuerkraftmesszahl, die sich aus dem auf einen landeseinheitlichen Hebesatz umgerechneten Realsteueraufkommen, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Um-

<sup>4</sup> Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde wird gebildet aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer, den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs abzüglich der Gewerbesteuerumlage jeweils des um zwei Jahre vorangegangenen Jahres. Vgl. Legaldefinition § 38 FAG.

<sup>5</sup> Legaldefinition der Steuerkraftmesszahl in § 6 und 9 FAG, Legaldefinition der Bedarfsmesszahl in den §§ 7 und 10 FAG.

<sup>6</sup> Die Einwohnerzahl wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Steuerkraftsumme der Gemeinden zum Landesdurchschnitt gewichtet (§ 4 FAG).

Tabelle 2  
**Zahlungsbeträge im Kommunalen Finanzausgleich in Baden-Württemberg 2000<sup>\*)</sup>**

Leistungsart	2000	
	Millionen DM	DM/ Einwohner <sup>1)</sup>
Schlüsselzuweisungen zusammen .....	5 773,2	550,4
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden .....	4 830,9	460,6
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise .....	764,9	72,9
Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise .....	177,4	16,9
Zuweisungen nach § 11 FAG .....	467,7	44,6
Sachkostenbeiträge .....	1 223,6	116,7
Schülerbeförderungskosten .....	332	31,7
Zuweisungen im Fremdenverkehrlastenausgleich ..	15,2	1,4
Zuweisungen zu den Ausbildungskosten .....	6,6	0,6
Zuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände .....	397,8	37,9
Zuweisungen im Verkehrslastenausgleich .....	296,0	28,2
Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr .....	30,0	2,9
Zuweisungen im Soziallastenausgleich .....	147,9	14,1
Sonstige Zuweisungen .....	519,4	49,5
<b>Zuweisungen insgesamt .....</b>	<b>9 209,4</b>	<b>878,1</b>
Erstattungen nach § 39 (18) FAG .....	9,3	0,9
Finanzausgleichsumlage zusammen .....	3 875,1	369,5
Finanzausgleichsumlage der Gemeinden .....	3 551,9	338,7
Finanzausgleichsumlage der Stadtkreise .....	69,3	6,6
Finanzausgleichsumlage der Landkreise .....	253,9	24,2
<b>Erstattungen und FAG-Umlage insgesamt .....</b>	<b>3 884,4</b>	<b>370,4</b>
<b>Überweisungsbetrag .....</b>	<b>5 325,0</b>	<b>507,7</b>

\*) Stand 1. Abschlusszahlung 2000. – 1) Auf der Basis der FAG-Einwohnerzahlen zur 1. Abschlusszahlung 2000.

satzsteuer sowie den Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zusammensetzt, wird der Bedarfsmesszahl, ermittelt aus der Einwohnerzahl multipliziert mit dem jeweiligen Kopfbetrag, gegenübergestellt. Der Grundkopfbetrag bei einer Gemeinde mit weniger als 3 000 Einwohnern belief sich zum Beispiel 2000 auf 1 447,00 DM. Bei einer Gemeinde mit 10 000 Einwohnern liegt der Kopfbetrag beim 1,10fachen des Grundkopfbetrags, bei einer Gemeinde mit 20 000 Einwohnern beim 1,17fachen des Grundkopfbetrags usw. Bei einer Gemeinde mit 600 000 Einwohnern oder mehr steigt dieser um das 1,86fache. Für die Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen den festgelegten Eckwerten liegt, werden die Beträge entsprechend interpoliert. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde erhöht sich zudem um 15 % des jeweiligen Kopfbetrags für jeden Studenten, für Polizeibeamte, die dienstlich verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen (Bereitschaftspolizei), und für stationierte Wehrpflichtige der Bundeswehr und kasernierte Soldaten der Stationierungsstreitkräfte. Für die Landkreise wird die Bedarfsmesszahl nach einem ähnlichen Berechnungsschema ermittelt, festgelegt in § 10 FAG. Der Grundkopfbetrag lag im Jahr 2000 bei 705,00 DM.

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft erhalten die Gemeinden, deren Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl übersteigt. Dieser Differenzbetrag wird als Schlüsselzahl bezeichnet und drückt die Deckungslücke des unterstellten Finanzbedarfs aus. Die auf die Gemeinden entfallende verfügbare Schlüsselmasse wird ins Verhältnis zu den Schlüsselzahlen aller

Gemeinden gesetzt. In Höhe dieser so genannten Ausschüttungsquote wird die mangelnde Steuerkraft der Gemeinden ausgeglichen. Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl unter 60 % der Bedarfsmesszahl bleibt, erhalten durch Mehrzuweisungen den finanziellen Grundbedarf von 60 % der Bedarfsmesszahl voll ausgeglichen. Diese so genannte Sockelgarantie soll somit das finanzielle Existenzminimum der Gemeinden sichern. Im FAG-Jahr 2000 zählten 454 Gemeinden zu diesen Sockelgarantiegemeinden. Im Gegensatz zu diesen Gemeinden erhalten Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl ihre Bedarfsmesszahl übersteigt, keine Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft. Es handelt sich um so genannte abundante Gemeinden, von denen es im Jahr 2000 immerhin 72 Gemeinden gab.

Im Landesdurchschnitt beliefen sich im FAG 2000 die Schlüsselzuweisungen auf 590 DM je Einwohner bei Einbeziehung der Leistungen an die Landeswohlfahrtsverbände und der Kommunalen Investitionspauschale.<sup>7</sup> *Tabelle 2* gibt eine Übersicht über

<sup>7</sup> Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise werden ebenfalls nach diesem Prinzip verteilt, wohingegen die Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt werden.

## Übersicht

<b>Rechenbeispiel zur Ermittlung der Steuerkraft- und Bedarfsmesszahl, Steuerkraftsumme sowie Schlüssel- und Mehrzuweisungen am Beispiel einer Sockelgarantiegemeinde in Baden-Württemberg 2000</b>	
<b>Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 6 FAG:</b>	
Grundsteuer A: <sup>1)</sup>	16 000 / 310 x 195: 10 065
Grundsteuer B: <sup>1)</sup>	350 000 / 290 x 185: 223 276
Gewerbesteuer: <sup>1)</sup>	280 000 / 340 x 290: 238 824
Gewerbesteuerumlage:	280 000 x 84 / 340: - 69 176
Gemeindeanteil ESt:	6 457 168 688 x 0,0002866: 1 850 625
Gemeindeanteil USt:	125 081 x 80 %: 100 065
Zuweisungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs:	
	427 216 400 x 0,0002886: 122 400
<b>Steuerkraftmesszahl (STKrMZ):</b>	<b>2 476 115</b>
<b>Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach § 7 FAG:</b>	
Einwohnerzahl zum 30. Juni 2000:	3 500 Einw.
x Kopfbetrag:	1 457,40 DM
<b>Bedarfsmesszahl (BMZ):</b>	<b>5 100 900</b>
<b>Ermittlung der Schlüsselzuweisung nach § 5 Abs. 2 FAG:</b>	
Schlüsselzahl (BMZ – STKrMZ):	2 624 785
x Ausschüttungsquote:	69,21 %
<b>Schlüsselzuweisung:</b>	<b>1 816 614</b>
<b>Ermittlung der Mehrzuweisungen nach § 5 Abs. 3 FAG:</b>	
(60 % der BMZ) – STKrMZ:	584 425
x Ausschüttungsquote:	30,79 %
<b>Mehrzuweisungen:</b>	<b>179 944</b>
<b>Ermittlung der Steuerkraftsumme:</b>	
STKrMZ 2000 :	2 476 115
+ Schlüsselzuweisungen 1998:	1 200 000
<b>Steuerkraftsumme:</b>	<b>3 676 115</b>

\*) Umrechnung auf den landeseinheitlichen Hebesatz.

Volumen und Art der einzelnen Zuweisungen für das FAG-Jahr 2000 zum Stand der 1. Abschlusszahlung 2000. Zudem soll die *Übersicht* am Beispiel einer Sockelgarantiegemeinde die rechnerische Ermittlung der Steuerkraft- und Bedarfsmesszahl, der Steuerkraftsumme sowie der Schlüssel- und Bedarfsmesszahl für das FAG-Jahr 2000 aufzeigen.<sup>8</sup>

## Sonderlastenausgleiche für besondere Aufgaben

Durch eine Reihe von Sonderlastenausgleichen sollen Belastungen durch die Übernahme besonderer Aufgaben der Gemeinden und Landkreise durch Zuweisungen gemildert werden. Im Wesentlichen werden diese über die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A finanziert (*Schaubild*). Hierzu zählt der Schullastenausgleich, im Rahmen dessen die Schulträger für jeden Schüler Sachkostenbeiträge für die laufenden sächlichen Schulkosten erhalten. Zudem sieht der FAG bezüglich des Schullastenausgleichs gesonderte pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau sowie für die Beförderungskosten vor. Zum Sonderlastenausgleich zählt ebenfalls der Fremdenverkehrslastenausgleich, wonach Fremdenverkehrsgemeinden Zuweisungen nach den kurtaxepflichtigen Übernachtungen in ihren prädikatisierten Gemeindeteilen erhalten, aber auch der Soziallastenausgleich zur Minderung der unterschiedlichen Belastungen der Kreise in diesem Bereich<sup>9</sup> und der Verkehrslastenausgleich. Er wird im Wesentlichen aus der Kraftfahrzeugverbundmasse finanziert. Auf die Sonderlastenausgleiche kann im Einzelnen und in der erforderlichen Tiefe an dieser Stelle nicht eingegangen werden. *Tabelle 2* bietet aber ebenfalls eine Übersicht über die volumenmäßige Entwicklung der einzelnen Sonderlastenausgleiche zum Stand der 1. Abschlusszahlung 2000.

## Grundlagen der Berechnungen und Zuweisungen

Als Basis bzw. Bemessungsgrundlage für die Berechnungen der Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs werden Angaben aus verschiedenen Statistiken herangezogen, die zum Teil im Rahmen der amtlichen Statistik im Statistischen Landesamt (zum Beispiel die Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik, Bevölkerungsstatistik, Schulstatistik), zum Teil von anderen Behörden (zum Beispiel werden die Straßenlängen von den Landratsämtern, den Regierungspräsidien und dem Landesamt für Straßenwesen übermittelt) erstellt werden. Zudem werden besondere Erhebungen für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs, wie beispielsweise die Angaben zu den kurtaxepflichtigen Übernachtungen oder aber die Angaben zu den Stationierungstreitkräften und ihren Angehörigen, durch das Statistische Landesamt durchgeführt.

Rechtliche Basis für diese Aufgabenstellung ist § 32 Abs. 1 FAG, wonach das Statistische Landesamt die für die Aufteilung sowie die für die Umlagen maßgebenden Bemessungsgrundlagen zu ermitteln und die Leistungen sowie die Finanzausgleichsumlagen

<sup>8</sup> Vgl. auch „Finanzausgleich – Auswirkungen eines Einwohnerzuwachses ( bzw. -verlustes) für eine kreisangehörige Gemeinde“, in: Die Gemeindekasse 1/2001.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: Ullrich, Adalbert: Soziallastenausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 12/1991.

festzusetzen hat. Die Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit der 1. Abschlusszahlung, bezogen auf die Finanzausweisungen eines FAG-Jahres, festgestellt und beschieden.

Die Berichtigung eines Bescheids über Leistungen im Rahmen des Finanzausgleichs ist gemäß § 32 Abs. 2 nur möglich, wenn die Berichtigung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich vom Betroffenen beim Statistischen Landesamt beantragt oder vom Statistischen Landesamt dem Betroffenen angezeigt worden ist. Unabhängig davon ist eine Berichtigung möglich, wenn unrichtige Angaben des Zuweisungsempfängers zu höheren Leistungen geführt haben. In diesem Bereich (Einschränkung der Berichtigungsmöglichkeit auf ein Jahr) hat das Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich mit dem Änderungsgesetz vom 10. Mai 1999 eine bedeutende Än-

derung erfahren, die insbesondere das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und den Abbau des hohen Berichtigungsaufwands verfolgte.

## Der Kommunale Finanzausgleich im Wandel

Wenn auch in seiner Grundstruktur seit 1954 unverändert, ist angesichts der sich ändernden Zuständigkeiten und Aufgaben eine Festschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs im Detail nicht möglich. So wurde auch der allgemeine Steuerkraftausgleich immer wieder geändert, um einen ausreichenden Ausgleich zwischen steuerschwächeren und steuerstärkeren Gemeinden zu gewährleisten.

Sabine Schmidt



STATISTISCHES LANDESAMT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Statistisch-prognostischer Bericht 2001

## Daten - Analysen - Perspektiven

- *Wirtschafts- und Sozialentwicklung*
- *Osterweiterung der EU*
- *Kriminalität junger Menschen*
- *Ausländische Studierende*
- *Frauen in Führungspositionen*
- *Hofnachfolge und Strukturentwicklung in der Landwirtschaft*

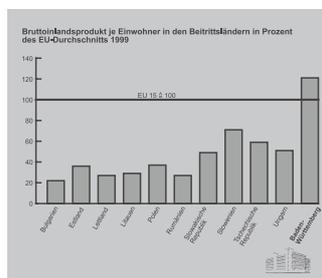
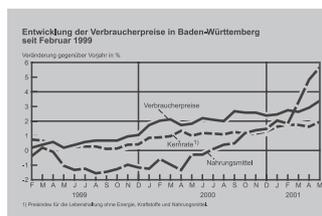
Ihre Bestellung richten Sie bitte an:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Straße 68, 70199 Stuttgart; Telefon (0711) 641-2866; Telefax (0711) 60 18 74 51; E-Mail: [vertrieb@stala.bwl.de](mailto:vertrieb@stala.bwl.de); Internet: [www.statistik-bw.de](http://www.statistik-bw.de)

### Statistisch-prognostischer Bericht 2001

Daten - Analysen - Perspektiven

Wirtschafts- und Sozialentwicklung  
Osterweiterung der EU  
Kriminalität junger Menschen  
Ausländische Studierende  
Frauen in Führungspositionen  
Hofnachfolge und Strukturentwicklung in der Landwirtschaft



190 Seiten, kartoniert,  
**11,61 Euro** (zuzüglich Versandkosten)  
Artikel-Nr. 1114 01001